

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.12.2014	Entscheidung

TOP 4	Abschluss einer Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII	Sachvortrag: Herr Gerald Pohnert
-------	---	-------------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde der § 72a SGB VIII unter anderem um den Abs. 4 ergänzt. Dieser regelt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit allen Vereinen und Verbänden in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen von Vereinbarungen bzgl. der Sicherstellung des Kinderschutzes die Vereine verpflichtet, dass nur Personen ehrenamtlich Aufgaben in der Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung und Ausbildung wahrnehmen, die nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB (z.B. sexueller Missbrauch und Pornographie) rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Jugendamt hat für die Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe einen Vorschlag erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorgehensweise für den Landkreis Ravensburg zu beschließen.

II. Sachverhalt

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 01.10.2005 wurde der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. Kern war die Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung regeln. Durch Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe soll sichergestellt werden, dass das Verfahren eingehalten und ausschließlich geeignetes Personal hauptamtlich beschäftigt wird. Über ein Führungszeugnis wird geprüft, ob einschlägige Vorstrafen vorliegen, insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit.

Mit dem seit 01.01.2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde § 72a SGB VIII erweitert. Neu ist, dass auch ehrenamtlich tätige Personen einbezogen werden. Auch hier wird das Verfahren zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung durch Vereinbarungen geregelt und ein Führungszeugnis gefordert. Der Inhalt der Führungszeugnisse wurde ausgedehnt, es handelt sich nun um erweiterte Führungszeugnisse.

Nach dem Gesetzestext soll

- sichergestellt sein, dass keine einschlägig vorbestrafte ehrenamtlich tätige Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat;
- der freie Träger der Jugendhilfe die Tätigkeiten benennt, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Zur landeseinheitlichen Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS - Landesjugendamt) eine Kommunale Arbeitsgruppe eingerichtet. Das Thema Ehrenamt und Führungszeugnisse konnte mit Vertreter/innen der kommunalen Jugendreferate, Liga der freien Wohlfahrtspflege und der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendring, Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung, Landessportverband) diskutiert und beraten werden. Gemeinsam wurde für die Praxis eine „Arbeitshilfe § 72 a SGB VIII“ entwickelt. Die Arbeitshilfe greift neben der zentralen Fragestellung, für welche ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist, auch Hinweise zu Zuständigkeit, Gebührenbefreiung, Datenschutz, Dokumentation und Vorlageturnus auf. Die Arbeitshilfe § 72a SGB VIII ist als **Anlage 1** beigefügt.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Landkreises in den folgenden Jahren.

IV. Wertung

Die Arbeitshilfe des KVJS ist eine Grundlage, auf deren Basis die praktische Umsetzung auf den Weg gebracht werden kann. im Landkreis Ravensburg sind jedoch folgende Konkretisierungen durch den örtlichen Jugendhilfeträger notwendig:

1. Vereinbarungen mit Trägern, Verbänden und Vereinen:

Der Gesetzestext bezieht sich auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Nach der Gesetzesbegründung sind davon auch nur die Leistungen erfasst, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden. Die Vereinbarungen sollen deshalb mit allen Vereinen und Verbänden geschlossen werden. die eine öffentliche Förderung vom Landkreis bzw. den Kommunen des Landkreises für ihre Jugendarbeit bekommen. Inhalte der Vereinbarung sind insbesondere die Qualifizierung der Ehrenamtlichen, die Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes, die Benennung der Tätigkeiten, aufgrund derer ein Führungszeugnis vorzulegen ist, und die Verpflichtung, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen (**Anlage 2**).

- 2. Prüfschema für die Tätigkeiten:**

Der Verein ermittelt anhand eines Prüfschemas das Gefährdungspotential und ob die Vorlage eines Führungszeugnisses für eine bestimmte Tätigkeit erforderlich ist. Das Prüfschema konkretisiert Art, Intensität und Dauer des Kontaktes um festzustellen, ob ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ zwischen dem jeweiligen Schutzbefohlenen und der jeweiligen ehrenamtlichen Person aufgebaut werden kann. Es empfiehlt sich, das Prüfschema mit mindestens zwei verantwortlichen Personen auszufüllen und zu bewerten. Bei der Bewertung ist auch das Alter des Kindes und der ehrenamtlichen Person zu berücksichtigen. Das Prüfschema wird dem Jugendamt vorgelegt (**Anlage 3**).
- 3. Präventions- und Schutzkonzept:**

Das Führungszeugnis soll ein Bestandteil eines Präventions- und Schutzkonzeptes sein, das die Vorgehensweise bei möglicher Kindeswohlgefährdung, einen Krisenleitfaden und ein Schulungskonzept beinhaltet. Bei der Erarbeitung oder Weiterentwicklung bietet der Landkreis zusammen mit den Dachverbänden Beratung und Unterstützung an.
- 4. Dokumentation:**

Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme entweder zu vernichten oder der ehrenamtlichen Person wieder auszuhändigen. Name der Person, Datum der Einsichtnahme und Datum des Zeugnisses sowie Inhalt werden vom Verein dokumentiert. Die Dokumentation ist für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (kein Zugriff für Unbefugte) zu speichern oder aufzubewahren (**Anlage 4**).
- 5. Gebührenbefreiung:**

Für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Führungszeugnis kostenfrei, auch wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Verein fordert die ehrenamtlich tätige Person per Formblatt zur Beantragung des Führungszeugnisses auf und bestätigt damit gleichzeitig, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt (**Anlage 5**).
- 6. Selbstverpflichtungserklärung** Bei kurzfristigen und/oder spontanen ehrenamtlichen Einsätzen, oder wenn nach Prüfung ein Führungszeugnis für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erforderlich ist, kann dem Kinder- und Jugendschutz durch eine Selbstverpflichtungserklärung Rechnung getragen werden. Durch eine Selbstverpflichtungserklärung versichern Ehrenamtliche insbesondere, dass sie sensibel mit den Themen Würde, Kinderschutz, dem Achten von Grenzen und dem Verhindern von Abhängigkeiten umgehen und dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist (**Anlage 6**).
- 7. Zeitliche Umsetzung** Bei der Vielzahl von Vereinen und Verbänden im Landkreis Ravensburg ist die Umsetzung eine große Herausforderung. Ziel ist es, so viele Träger wie möglich zu erreichen, sie umfassend zu informieren und Vereinbarungen abzuschließen. Neben der Information steht vor allem die Sensibilisierung für das Thema Kinder- und Jugendschutz sowie für den Stellenwert des Führungszeugnisses im Fokus. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes stehen zusammen mit den hauptberuflichen Mitarbeitern der Dachverbände den Vereinen und Verbänden zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Umsetzung muss als Prozess verstanden werden, der seine Zeit braucht.

Die Regelung des § 72a SGB VIII Abs. 4 betrifft darüber hinaus alle freien Träger der Jugendhilfe, die ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Träger werden ihm Rahmen der Umsetzung der Vereinbarungen bzgl. § 8a SGB VIII über die Neuregelung bzgl. Ehrenamtliche informiert und zur Schließung einer Vereinbarung gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII aufgefordert.

Aufgrund der hohen Vereinsdichte im Landkreis Ravensburg und den knappen personellen Ressourcen im Jugendamt kann diese Aufgabe nur erfüllt werden, wenn andere wichtige Aufgaben in dieser Zeit weniger intensiv bearbeitet werden. Außerdem stellt die Umsetzung für die Vereine und Verbände einen erheblichen Mehraufwand dar, den sie größtenteils ehrenamtlich leisten müssen.

V. Beschlussvorschlag

Das Jugendamt wird beauftragt:

1. Alle Vereine und Verbände des Landkreises, die eine öffentliche Förderung für ihre Jugendarbeit erhalten, dazu aufzufordern, mit dem Landkreis Ravensburg eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen.
2. Die Vereine und Verbände über die Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII zu informieren und sie bzgl. der Dokumentation, der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und den dafür notwendigen Datenschutz aufzuklären.

Anlagen

A1 - Arbeitshilfe § 72a SGB VIII

A2 - Muster Vereinbarung § 72a SGB VIII Ehrenamtliche-Nebentätige

A3 - Muster Prüfschema

A4 - Muster für ein Dokumentationsblatt

A5 - Muster für eine Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

A6 - Muster des Landesjugendrings für eine Verpflichtungserklärung